

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 28.04.2010

Nr. 14

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 04.05.2010	129 – 130
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungseigentum, 003 K 027/09	131 – 132

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 20.04.2010

Einladung

zu einer Sitzung des **Rechnungsprüfungsausschusses** der Stadt Rheinberg am Dienstag, 4. Mai 2010, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

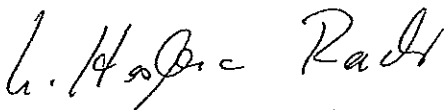
TOP	Betreff	Vorlagennum- mer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.11.2009	
4	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
5	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
6	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
7	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
8	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.11.2009	
9	Begleitende Prüfung des 1. Jahresabschlusses der Stadt Rheinberg durch eine(n) Wirtschaftsprüfer/gesellschaft	
10	Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse für den Zeitraum 1.7. bis 31.12.2009	
11	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
12	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
13	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen



Hausmann-Radau
(Ausschussvorsitzende)



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 22.07.2010 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 2458 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

87/10.000 (siebenundachtzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg Flur 10, Flurstück 1174, Gebäude- und Freifläche, Nikolaus-Palm-Straße 17, 19 und Kleine Gert 37, 39, Flur 10, Flurstück 1175, Gebäude- und Freifläche, Kleine Gert 29, 31, 33, 35, Flur 10, Flurstück 1178, Gebäude- und Freifläche, Kleine Gert 21, 23, 25, 27, Flur 10, Flurstück 1179, Gebäude- und Freifläche, Kleine Gert 15, 17, 19, Flur 10, Flurstück 3434, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Nikolaus-Palm-Straße, groß 19.654 qm verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 58 bezeichneten im Dachgeschoss rechts des Hauses Kleine Gert 37 gelegenen Wohnung.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine ca. 44,5 qm große 2-Zimmer Wohnung im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses in einem Grundstückskomplex von mehreren unterkellerten freistehenden Wohnblöcken. Baujahr: 1962/63.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 37.000,00 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 15.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindstgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.04.2010

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Gamerschlag)

Justizamtsinspektor

